

Satzung des Feuerwehrvereins Langenfeld e.V.

Paragraph 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Langenfeld e.V.“ Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. d. Aisch eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenfeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Langenfeld, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB. Einzelheiten dazu regelt die Vereinsordnung.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Paragraph 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

Paragraph 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde Langenfeld haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

Paragraph 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
mit dem Tod des Mitglieds,
durch Austritt,
durch Streichung von der Mitgliederliste,
durch Ausschluß.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt wurde.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlußbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.

Paragraph 6 **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung festsetzt wird. Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder können von der Beitragsfrist befreit werden.

Paragraph 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

Paragraph 8 Vorstandschaft

1. Vorstand im Sinne §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es gilt Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig wird.
2. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorstand nach Abs. 1
 2. dem Schriftführer,
 3. dem Kassenwart,
 4. den stimmberechtigten Beisitzern für bestimmte Aufgabenbereiche,
 5. dem Kommandanten, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion nach Nr. 1 bis 4 gewählt wird,
 6. dem stellvertretenden Kommandanten, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion nach Nr. 1 bis 4 gewählt wird.
3. Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Der Vorstand ist, wenn dies ein Mitglied in der Mitgliederversammlung verlangt, in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.
5. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ende der Wahlperiode aus, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zuwählen.
6. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins und kann sich zu deren Organisation eine Geschäftsordnung erlassen.
7. Der Umfang der Geschäfte und die Zuständigkeit der Organe kann von der Mitgliederversammlung in ihrer Vereinsordnung geregelt werden.

Paragraph 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
8. Erstellung einer Geschäftsordnung

Paragraph 10 Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitglieds.

Paragraph 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Einnahmen aus gesellschaftlichen Veranstaltungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Paragraph 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 2. Entlastung der Vorstandschaft,
 3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages in der Vereinsordnung,
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 5. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 6. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß der Vorstandschaft,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 8. Beschlußfassung über eine Vereinsordnung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Satzungsänderungen sind dabei stichpunktartig aufzuführen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Paragraph 13 **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Ersteller oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Paragraph 14 **Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können:

1. Auszeichnungen oder
2. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereines

verliehen werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.

Paragraph 15 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an

die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen der Gemeinde Langenfeld zu verwenden hat.

Paragraph 16
redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten

1. Bedarf es zur Erlangung der Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit lediglich redaktioneller Änderungen, so ist die Vorstandschaft ermächtigt, diese vorzunehmen.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliedsversammlung am 2002-03-08 in Langenfeld beschlossen. Sie tritt am 2002-03-08 in Kraft.
3. Der Verein wurde am März 2003 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. d. Aisch eingetragen.

Unterschriften:

Martin Maes

Gen. Jansen

Werner Beck

Harburt Colls

H. Kump

Erwin Kraft

W. Wolf

W. Wolf